

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Unstruttal (Feuerwehrsatzung VerbGem Unstruttal)

Aufgrund der §§ 6 und 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Unstruttal am 23.03.2016 folgende Feuerwehrsatzung (Feuerwehrsatzung VerbGem Unstruttal) beschlossen:

§ 1 Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Unstruttal ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung Freiwillige Feuerwehr Unstruttal.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Unstruttal ist in Ortsfeuerwehren gegliedert. Sie besteht aus den Ortsfeuerwehren:
Balgstädt, Baumersroda, Burgscheidungen, Burkersroda, Dietrichsroda, Dobichau/Pödelist, Ebersroda, Freyburg (Unstrut), Gleina, Goseck, Großwangen, Hirschroda, Karsdorf, Kirchscheidungen, Laucha an der Unstrut, Nebra (Unstrut), Reinsdorf, Schleberoda, Weischütz, Wennungen, Wetzendorf, Zeuchfeld, Zscheiplitz

(3) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz), die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG LSA, die Absicherung von Brandschutzwachen, Hilfeleistung bei Hochwasser und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.

(4) Die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Unstruttal untersteht dem Verbandsgemeindebürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr einer Gemeindewehrleitung und eines Gemeindewehrleiters.

(5) Die Gemeindewehrleitung bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.

§ 2 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kinderfeuerwehr
5. Musikabteilung

(2) Die Abteilungen nach § 2 Abs .1 bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

§ 3 Gemeindefeuerwehrleitung, Gemeindefeuerwehrleiter

(1) Die Gemeindefeuerwehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Unstruttal besteht aus dem Gemeindefeuerwehrleiter, drei stellvertretenden Gemeindefeuerwehrleitern, drei Beisitzern und dem Gemeindejugendfeuerwehrwart. Die stellvertretenden Gemeindefeuerwehrleiter führen die Bezeichnungen erster, zweiter und dritter stellvertretender Gemeindefeuerwehrleiter. Den Stellvertretern werden Aufgaben zugewiesen.

(2) Die Gemeindefeuerwehrleitung ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehren der Verbandsgemeinde Unstruttal und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Sie berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung.

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat sie die Ortsfeuerwehrleitungen zu unterstützen.

(3) Der Gemeindefeuerwehrleiter führt regelmäßig Sitzungen der Gemeindefeuerwehrleitung sowie mit den Ortsfeuerwehrleitern durch. Jedoch mindestens einmal im Quartal.

(4) Dem Gemeindefeuerwehrleiter oder einen seiner Stellvertreter obliegt im Bedarfsfall die Leitung bei Einsätzen, wenn die Einsatzstärke der eingesetzten Feuerwehren die Führungsmöglichkeit des jeweils zuständigen Einsatzleiters überschreitet. Darüber hinaus kann er bei Einsätzen in begründeten Einzelfällen die Leitung der Ortsfeuerwehren übernehmen.

(5) Bei Verhinderung wird der Gemeindefeuerwehrleiter von Einem der Stellvertreter vertreten. Interne Festlegungen werden dementsprechend getroffen.

(6) Der Gemeindefeuerwehrleiter und die weiteren Mitglieder der Gemeindefeuerwehrleitung (Ausnahme Gemeindejugendfeuerwehrwart) werden von den Delegierten der Ortsfeuerwehren (Delegiertenversammlung) zur Berufung vorgeschlagen.

Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des jeweiligen Mitgliedes der Gemeindefeuerwehrleitung erfolgen.

Die Ausübung des Vorschlagsrechts erfolgt durch geheime Wahl und in 3 Wahldurchgängen (1. Wahldurchgang Gemeindefeuerwehrleiter, 2. Wahldurchgang Stellvertreter, 3. Wahldurchgang Beisitzer). Insoweit findet die Vorschrift des § 56 Abs. 3 und 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

(KVG LSA) entsprechend Anwendung. Jede Ortsfeuerwehr hat entsprechend der Mitgliederzahl ihrer Einsatzabteilung Stimmrecht. Die maßgebende Mitgliederzahl wird am 31.12. des Vorjahres ermittelt.

Die Stimmrechte werden wie folgt pauschaliert: Mitgliederzahl der Einsatzabteilung: 1 - 10 eine Stimme, 11 - 20 zwei Stimmen, 21 - 30 drei Stimmen, 31 - 40 vier Stimmen, 41 - 50 fünf Stimmen.

(7) Vorgeschlagen werden können nur fachlich und persönlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilungen der Ortsfeuerwehren. Der Gemeindefeuerwehrleiter muss gemäß der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren qualifiziert sein.

(3) Die Aufnahme in die Ortsfeuerwehr erfolgt durch den Verbandsgemeindebürgermeister oder in dessen Auftrag durch den Gemeindeführer oder den Ortswehrleiter unter Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 6 Einsatzabteilungen

(1) Die Einsatzabteilungen sollen durch die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gebildet werden, sie sollen ihren Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Unstruttal haben.

Mitglieder anderer Feuerwehren können auf Antrag in die Einsatzabteilung eingegliedert werden.

Sie müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 18. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindeführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere:

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
- b) der Vollendung des 65. Lebensjahres,
- c) dem Austritt,
- d) dem Ausschluss.

(4) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Verbandsgemeindebürgermeister erklärt werden.

(5) Verletzt ein Angehöriger einer Einsatzabteilung schuldhaft seine Dienstpflicht, so kann ihm der Verbandsgemeindebürgermeister im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Bei wiederholtem schuldhaftem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

(6) Der Verbandsgemeindebürgermeister kann im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter einen Angehörigen einer Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch unkameradschaftliches Verhalten durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(7) Auf schriftlichen Antrag kann das Mitglied einer Einsatzabteilung vom Verbandsgemeindebürgermeister beurlaubt werden, wenn dringende persönliche Gründe der Erfüllung der Pflichten nach Absatz 2 vorübergehend entgegenstehen. Die Beurlaubung kann für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren erfolgen. Während der Beurlaubung ruhen die Pflichten des Mitgliedes nach Absatz 2 Satz 2 Buchstaben b und c. Eine wiederholte Beurlaubung ist zulässig, wenn die Gesamtdauer sechs Jahre nicht überschreitet.

§ 7 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Mitglieder der Ortsfeuerwehren haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben.

Im außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder verloren gegangene oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Verbandsgemeinde Unstruttal Ersatz verlangen.

(2) Die Mitglieder der Ortsfeuerwehren haben dem Gemeindeführer oder dem Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen

- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Verbandsgemeinde Unstruttal in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Absatz 2 die Meldung über den Gemeindeführer an den Verbandsgemeindebürgermeister weiterzuleiten.

§ 8 Alters- und Ehrenabteilungen

(1) In die Alters- und Ehrenabteilungen wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres oder dauernder Dienstunfähigkeit aus einer Einsatzabteilung ausscheidet. Passive Mitglieder der Feuerwehr werden in der Alters-, und Ehrenabteilung gesondert geführt. Passive Mitglieder leisten keinen Einsatzdienst.

Die Alters- und Ehrenabteilungen gestalten ihr Leben als selbstständige Abteilungen der Ortsfeuerwehren nach einer besonderen Ordnung.

(2) Als Abteilung der Ortsfeuerwehren unterstehen die Alters- und Ehrenabteilungen der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch die Ortswehrleitung.

(3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Verbandsgemeindebürgermeister,

b) durch Ausschluss (§ 5 Abs. 7).

(4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilungen können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr mit Ausnahme des Einsatzdienstes übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters und Ehrenabteilungen der fachlichen Aufsicht durch die Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a findet entsprechende Anwendung.

(5) Auf Vorschlag eines Ortswehrleiters oder eines Mitgliedes der Gemeindefeuerwehrleitung kann der Verbandsgemeindebürgermeister eine Person mit deren Zustimmung als Mitglied in die Alters- und Ehrenabteilung einer Ortsfeuerwehr aufnehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Person sich in besonderer Weise um die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Unstruttal oder eine ihrer Ortsfeuerwehren verdient gemacht hat. Die Person führt die Bezeichnung Ehrenfeuerwehrmann bzw. Ehrenfeuerwehrfrau.

§ 9 Jugendabteilungen

(1) Die Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren führen den Namen Jugendfeuerwehr mit dem Zusatz des jeweiligen Ortsnamens.

(2) Die Jugendfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Ortsfeuerwehren nach einer besonderen Ordnung.

(3) Als Abteilungen der Ortsfeuerwehren unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch die Ortswehrleiter, die sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes bedienen.

(4) Der Jugendfeuerwehrwart wird, auf Vorschlag des Ortswehrleiters, durch den Verbandsgemeindebürgermeister ernannt.

§ 10 Kinderabteilungen

(1) Die Kinderabteilungen der Ortsfeuerwehren führen den Namen Kinderfeuerwehr mit Zusatz des jeweiligen Ortsnamens.

(2) Die Kinderfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr.

(3) Als Bestandteil der Ortsfeuerwehren unterstehen die Kinderabteilungen der Aufsicht und Betreuung durch die Ortswehrleiter, die sich dazu eines Leiters der Kinderabteilung bedienen können.

(4) Der Leiter der Kinderabteilung wird, auf Vorschlag des Ortswehrleiters, durch den Verbandsgemeindebürgermeister ernannt.

§ 11 Musikabteilungen

(1) Musikabteilungen können gebildet werden.

(2) Die Musikabteilungen bestehen in der Regel aus Angehörigen der Ortsfeuerwehren, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestalten ihr Leben als selbstständige Abteilung der Ortsfeuerwehren nach einer besonderen Ordnung.

(3) Als Bestandteil der Ortsfeuerwehren unterstehen die Musikabteilungen der Aufsicht und Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu des Leiters der Musikabteilung bedient.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) In den Ortsfeuerwehren werden Mitgliederversammlungen durchgeführt. Die Mitgliederversammlungen können aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Ortswehr einberufen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Abteilung Kinderfeuerwehr ist hiervon ausgenommen.

(3) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht). Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Verbandsgemeindebürgermeister, Gemeindeführer oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangt.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden. Es wird offen abgestimmt.

(6) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist mindestens 2 Wochen vorher im amtlichen Schaukasten der jeweiligen Gemeinde bekanntzumachen.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und in männlicher Form.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Unstruttal (Feuerwehrsatzung VerbGem Unstruttal) vom 11.03.2010 außer Kraft.

Freyburg (Unstrut), den 24.03.2016

Jana Grandi
Verbandsgemeindebürgermeisterin

(Siegel)

Ausfertigungsvermerk

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Unstruttal (Feuerwehrsatzung VerbGem Unstruttal) wurde dem Burgenlandkreis am 24.03.2016 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Freyburg (Unstrut), den 31.03.2016

Jana Grandi
Verbandsgemeindegemeindermeisterin

Siegel

Veröffentlichungsvermerk

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Unstruttal (Feuerwehrsatzung VerbGem Unstruttal) wurde im Amtsblatt 04/2016 vom 29.04.2016 der Verbandsgemeinde Unstruttal in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Freyburg (Unstrut), den 02.05.2016

Krämer
Hauptamtsleiter

(Siegel)

Tag des Inkrafttretens ist der 30.04.2016